

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns iTeamWerk e.U., Manuel Gruber, Oskar Pirlo-Straße 1, 6330 Kufstein (kurz uns/Auftragnehmer) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde/Auftraggeber) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** www.itwk.at.
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte **Informationen** über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**.
- 2.5. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen ergeben, sind wir berechtigt, diese Kosten, nach tatsächlichem Aufwand, ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Die **Abrechnung** des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.6. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird das Jahr zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.8. Kosten für **Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet.

3.9. Kosten für **Reise-, Wege- und Wartezeiten** gelten als Arbeitszeit.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 20% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Materialkostenbestellungen sind bei **Auftragserteilung fällig**. Bestellung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

- 5.2. Dienstleistungen werden nach Leistungsfertigstellung **fällig**.
- 5.3. Die Zahlungsmodalität für monatliche Lizenzen, Gebühren, Kosten und Mieten wird monatlich **im Voraus per SEPA-Lastschrift** durchgeführt.
- 5.4. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn ausschließlich elektronisch erstellt und übermittelt werden.
- 5.5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten/Mieten und Spesen unser Eigentum. Eine **Weiterveräußerung** ist unzulässig.
- 5.6. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.7. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.8. Für **Teilrechnungen** gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem wir über sie verfügen kann.
- 5.9. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**. Bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt, sämtliche Leistungen/Lizenzen einzustellen.
- 5.10. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen/Lizenzen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.
- 5.11. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.12. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.
- 5.13. Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 5.14. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.
- 5.15. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 5.16. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 5.17. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA), Inko Inkasso Ges.m.b.H. und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

7.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unseres Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann.

7.3. Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie** und Internetverbindung sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.

7.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.

7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

7.13. Der Kunde ist verpflichtet uns über ein eröffnetes Insolvenzverfahren oder mangels Masse abgewiesenes Insolvenzverfahren in Kenntnis zu setzen.

8. Personal

8.1. Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter von uns vom Kunden übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

9. Leistungsausführung

9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Dem Kunden zumutbare **sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

9.3. Im Rahmen von Managed Services Verträgen sind Leistungen im Bereich **Add, Move and Change (AMC)** nicht enthalten und werden von uns gesondert verrechnet. Hierzu zählen insbesondere:

- **Add:** Hinzufügen neuer Komponenten, Systeme oder Benutzer.
- **Move:** Umzüge oder Standortwechsel von IT-Systemen oder Infrastruktur.
- **Change:** Änderungen an bestehenden Konfigurationen, Systemen oder Prozessen, die über die Wartung und Pflege hinausgehen.

9.4. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

9.5. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

9.6. Sachlich (z.B. Anlagen-, Projektgröße, Projektfortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.7. Ist Lieferung **auf Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

9.8. Softwareleistungen und Abnahme

Für Softwareleistungen gelten ergänzend die Regelungen zur Gewährleistung in Punkt 22.18.

9.8.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

9.8.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme (soweit in diesen AGB von Software gesprochen wird, sind die beiden Begriffe synonym) erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

9.8.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

9.8.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom

Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 9.8.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

9.8.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

9.8.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

9.8.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

9.8.8. Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (insbesondere von Websites), insbesondere iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG), nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Ebenso hat der

Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

9.8.9. Eine Programmdokumentation wird nur dann erstellt und dem Auftraggeber übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für die Übergabe des Quellcodes. Die Übergabe setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung voraus.

9.7.10. Allfällige Systempasswörter zu individuell für den Auftraggeber erstellten Leistungen werden diesem nur bekanntgegeben, wenn a) kein Wartungs- oder Betreuungsauftrag für die vom Systempasswort betroffene Komponente (mehr) besteht, b) sämtliche Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt sind, c) der Auftragnehmer das Passwort benötigt, um die Leistung dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, und d) er gegenüber dem Auftragnehmer einen Gewährleistungsverzicht abgibt.

10. Liefer- und Leistungsfristen

10.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

10.2. Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

10.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände **verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.4. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligienheit hiervon unberührt bleibt.

10.5. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11.Support-Zeiten

11.1. Sofern nichts **Abweichendes** vereinbart wird, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen während seiner üblichen Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Donnerstag, jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Reaktionszeit für Hotline und Supportleistungen während der oben genannten üblichen Geschäftszeiten beträgt maximal 1 Werktag. Sofern eine Leistungserbringung außerhalb der oben genannten üblichen Geschäftszeiten erfolgen soll, wird ein Zuschlag von 150% des Stundensatzes verrechnet.

12.Onboarding

12.1. Hat der Kunde den Servicegegenstand nicht von Beginn an gewartet bzw. betrieben, kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung, im Zuge des Onboardings, ein Protokoll über bestehende Mängel, gegen gesonderte Bezahlung, angefertigt werden. Die auf Wunsch des Kunden, gegen gesonderte Bezahlung, durch den Auftragnehmer behoben werden. Gleiches gilt für Mängel, die erst nach dem Onboarding erkannt werden.

13. Standort/Änderungen von Servicegeräten

13.1. Standortänderungen von Servicegeräten sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und seine entsprechende Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen am Servicegegenstand durchgeführt hat, oder der Servicegegenstand an einen anderen als den vereinbarten Betriebsort (Rechnungsadresse) verbracht wurde. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer ein Wahlrecht, ob er den betroffenen Servicegegenstand von der Wartung ausschließen möchte oder ob er die ihm dadurch entstandenen Mehraufwende gesondert verrechnet.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer über die Nichtnutzung von Servicegeräten zu informieren. Erfolgt keine Mitteilung, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die betreffenden, nicht genutzten Geräte weiterhin zu verrechnen.

14.Kommunikation

Der Auftragnehmer darf mit dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail, mit jener E-Mail-Adresse, die der Kunde dem Auftragnehmer zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter seinerseits E-Mails an den Auftragnehmer von einer anderen E-Mail-Adresse aus, so darf der Auftragnehmer mit dem Kunden auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Kunde diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Erklärungen des Auftragnehmers an den Kunden gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden bekanntgegebene oder vom Kunden im Zuge der Kommunikation mit dem Auftragnehmer verwendete E-Mail-Adresse versandt werden.

15. Kündigungsfrist

15.1. Lizenzen oder Pakete (z. B. Bronze, Silber, Gold, Microsoft, Datensicherung, Domain usw.) haben eine fortlaufende **Mindestlaufzeit von einem Jahr** und können nach Ablauf dieser Laufzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann per Post oder E-Mail unter Angabe der persönlichen bzw. Firmendaten übermittelt werden.

16. Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei

Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

- Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
- Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
- Gegen Sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten,
- Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

In diesen Fällen sind wir dazu berechtigt jegliche Leistung einzustellen und alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen/Lizenzen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

17. Gefahrtragung

17.1. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

17.2. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

18. Annahmeverzug

18.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

18.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Pkt. 9.4 zusteht.

18.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen.

18.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

19.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

19.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

19.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

19.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

19.6. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

19.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

19.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

19.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

19.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

20. Schutzrechte Dritter

20.1. Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Datenblätter, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

20.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

20.3. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

20.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

20.5. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

20.6. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

21. Unser geistiges Eigentum

21.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Prospekte**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

21.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen **Zustimmung**.

21.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

22. Gewährleistung

22.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistung beträgt ein Jahr ab Übergabe.

22.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

22.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

22.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

22.5. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

22.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen

22.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

22.8. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

22.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

22.10. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

22.11. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

22.12. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest drei Versuche einzuräumen.

22.13. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

22.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Datenblätter, Plänen, Modellen, Dokumentationen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

22.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

22.16. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

22.17. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 10 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

22.18. Gewährleistung für Softwareprodukte

Die Bestimmungen unter 22.18 gelten ergänzend für Softwareleistungen, Individualentwicklungen und Programmanpassungen.

22.18.1. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

22.18.2. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

22.18.3. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

22.18.4. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

22.18.5. Die Aktualisierungspflicht gem § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

23. Haftung

23.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.

23.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

23.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

23.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

23.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

23.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

23.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, Cyberversicherung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

23.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

23.9. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass trotz aller technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Restrisiko für Cyberangriffe besteht. Zur Absicherung gegen mögliche Schäden durch Cyberangriffe, Datenverlust, Systemausfälle oder andere IT-Sicherheitsvorfälle empfehlen wir unseren Kunden ausdrücklich den Abschluss einer geeigneten **Cyberversicherung**.

Diese Empfehlung stellt keine vertragliche Verpflichtung dar und hat keinen Einfluss auf die Leistungspflichten unseres Unternehmens. Der Abschluss einer Cyberversicherung liegt im alleinigen Ermessen des Kunden.

24.9. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Kosten, die dem Auftraggeber durch die Beauftragung Dritter im Zusammenhang mit einem Cyberangriff entstehen, insbesondere für IT-Forensik, externe Wiederherstellungsmaßnahmen, Rechtsberatung oder Krisenkommunikation.

24. Urheberrecht und Nutzung von Softwareprodukten

24.1. Vorbehaltlich von Punkt 24.2 und 24.4 erteilt der Kunde nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage unseres Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei uns.

Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es

entsteht keine Miturheberschaft des Kunden. Jede Verletzung der Urheberrechte von uns zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

24.2. Ist im Fall der Erstellung von Individualsoftware eine ausschließliche, exklusive oder sinngleiche Nutzungsbefugnis durch uns vereinbart, gilt § 40b Urheberrechtsgesetz sinngemäß. Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich jener Programmbestandteile, die von unabhängigen Dritten (d.h. solchen Personen, die die Bestandteile nicht als Arbeit- oder Auftragnehmer des Kunden geschaffen haben) geschaffen und von uns in die Software integriert wurden (insbesondere von Dritten geschaffene Templates, Programmbibliotheken usw.). Vielmehr sind insoweit die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.

24.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

24.4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, sind wir vom Kunden gegen Kostenvergütung zu beauftragen. Kommen wir dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

24.5. Wird uns eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

25. Leistungsstörung Dritter

25.1. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit/Leistung" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Arbeitsgeber vom Arbeitnehmer überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

26. Mietbedingungen

26.1. Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich, sofern Geräte an den Kunden vermietet werden. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

26.2. Instandhaltung

Der Mieter/Die Mieterin hat sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dessen ordnungsgemäßigem Zustand zu überzeugen. Etwaige auftretende Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich dazu, den Mietgegenstand zweckgemäß zu nutzen.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Der Mieter/Die Mieterin hat das Gerät fachgerecht zu bedienen und zweckentsprechend, gem. Verwendung, einzusetzen.

Für eventuellen Verlust des Gerätes oder Zubehör und Schäden am Gerät oder Zubehör, haftet der Mieter/die Mieterin.

26.3.Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche an den Vermieter verjähren in 10 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

26.4.Weitergabe

Der Mieter/Die Mieterin ist es untersagt, den Mietgegenstand an Dritte Parteien weiterzugeben.

26.5.Vertragsbeendigung

Variante 1 - Beendigung: Wird das Mietverhältnis vertragsgerecht zum Ablauf des Mietvertrages mit einer 3-monatigen, schriftlichen, Kündigungsfrist aufgelöst, so kann der Mieter/die Mieterin, auf seine/ihre Kosten, die Geräte an den Vermieter zurückbringen. Oder der Mieter/die Mieterin beauftragt, auf seine/ihr Kosten, den Vermieter zum Abbau der Anlage. Das Mietverhältnis gilt somit als ordnungsgemäß aufgelöst.

Die Transportkosten des Mietgegenstandes zum/zur Mieter/Mieterin und zurück zum Vermieter übernimmt der/die Mieter/Mieterin.

Wird der Mietgegenstand erst später, als im Vertrag vereinbart, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten (3 Monate und fortlaufend).

Wird ein Mietvertrag geschlossen, jedoch der Mietgegenstand nicht zurückgebracht, so ist die Miete für die volle Mietzeit (3 Monate und fortlaufend) zu zahlen.

Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort.

Variante 2 – fortlaufende Miete: Nach Ablauf des Mietvertrages, ohne fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um, fortlaufende 3 Monate.

Beendigung möglich, wie in Variante 1 beschrieben.

Variante 3 - Ankauf: Wird das Mietverhältnis vertragsgerecht zum Ablauf des Mietvertrages mit einer 3-monatigen, schriftlichen, Kündigungsfrist aufgelöst (wie Variante 1), so kann der Mieter/die Mieterin die unten aufgelisteten Geräte, aus dem Vertrag, erwerben. Hierzu verpflichtet sich der Vermieter um zeitnahe Angebotslegung.

Der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter/der Mieterin zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden.

26.6. Zahlung

Die Zahlungsmodalität wird monatlich im Voraus per SEPA-Lastschrift durchgeführt.

26.7.Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- der Mieter/die Mieterin einen unsachgemäßen Gebrauch der Instandhaltung von dem Mietgegenstand macht
- den Mietgegenstand Dritten Parteien, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, überlässt
- eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung, innerhalb von 24 Stunden, nicht bezahlt.
- ein Insolvenzverfahren über den/die Mieter/Mieterin eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist
- ein wichtiger Grund besteht wie insbesondere gemäß §1118 ABGB beschrieben

Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters/der Mieterin abholen zu lassen oder wahlweise einen pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen, ohne diesen im Detail nachweisen zu müssen. Die Pauschale beträgt 50 Prozent der Zahlungen, die bei einer regulären Kündigung zum nächstliegenden Termin anfallen würden.

26.8.Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

26.9.Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei

Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

- Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
- Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
- Gegen Sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten, Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

26.10. Verkauf, Veräußerung, Einstellung oder Schließung des Betriebes

Führt nicht dazu, dass der/die Mieter/Mieterin von den Verpflichtungen des Vertrages entbunden ist

26.11. Kautions

Es wird keine Kautionszahlung geleistet.

26.12. Wertsicherungsklausel

Der vereinbarte Hauptmietzins wird, auf den von der Statistik Austria verlautbarten, monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die, für das Datum zum Beginn des Mietverhältnisses, endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

26.13. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag nach Maßgabe der übrigen Vorschriften aufrechterhalten.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der Vertragsparteien erhält ein Exemplar.

Die gebuchte Hardware bleibt zu jedem Zeitpunkt im Eigentum der Firma iTeamWerk e.U. oder der Wortmann AG.

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich des Sitzes des Vermieters (Kufstein) und gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

27.Salvatorische Klausel

27.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

27.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

27.3. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich des Sitzes der Firma iTeamWerk e.U., Manuel Gruber, Oskar Pirlo-Straße 1, 6330 Kufstein - Kufstein - und gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

27.4. Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

27.5. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.